



Vereinsstatuten für die Austrian Grooming Association **Verein österreichischer Hundecoiffeure**

61: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen
„AUSTRIAN GROOMING ASSOCIATION “
VEREIN ÖSTERREICHISCHER HUNDECOIFFEURE,
Kurzform AGA
- 2) Er hat seinen Sitz in Neubau / Hörsching und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Austrian Grooming Association ist Mitglied in der European Grooming Association

6 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, dem Groomer zur Anerkennung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit zu verhelfen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) Förderung der Vereinsmitglieder
- b) Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Weiterbildung
- c) Diskussionsplattform
- d) Zusammenarbeit mit verwandten Berufsgruppen und Verbänden
- e) Weiterentwicklung des Berufsbildes

6 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veranstaltung von Seminaren
 - b) Ausrichtung von nationalen Meisterschaften, internationalen Meisterschaften und Vereinsmeisterschaften, die nach den Regeln der European Grooming Association abgehalten werden
 - c) Diskussionsveranstaltungen
 - d) Veranstaltungen von Workshops
 - e) Unterhaltung einer Meisterschaftstrainingsgruppe für Teilnehmer an Meisterschaften
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen aus Seminaren
 - c) Einnahmen aus Workshops
 - d) Spenden
 - e) Sponsoring
 - f) Sonstige Zuwendungen

6 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - a) Kategorie A: diese Personen zahlen vollen Mitgliedsbeitrag
 - Personen, welche die Gewerbeberechtigung zum Betreiben eines Hundesalons besitzen
 - Gründungsmitglieder (sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Siehe §6 Absatz 6)
 - tierärztliche Assistenten
 - Angestellte in einem Hundesalon (sofern sie nicht unter Kat. B fallen)
 - Züchter die den Beruf eines Hundecoiffeurs ausüben
 - Tierpfleger
 - Tierärzte
 - Berufskollegen aus dem Ausland
 - b) Kategorie B: diese Personen zahlen verringerten Mitgliedsbeitrag, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Kategorie A.
 - Angestellte ordentlicher Mitglieder der Kategorie A.
 - Personen die in Ausbildung zum Hundecoiffeur stehen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die vollen Mitgliedsbeitrag zahlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung einer erhöhten Seminargebühr fördern
 - Hundezüchter
 - Verhaltens-/Hundetrainer
 - Zoofach händler

Eine um 30% erhöhte Seminargebühr wird eingehoben. Diese Mitgliedschaft kann auf Vorstandbeschluss mit Begründung beendet werden.

Weiters sind alle jene Personen, die die AGA ideell, materiell oder finanziell fördern und sponsern, außerordentliche Mitglieder.

- 3) Gäste sind interessierte Personen (die keine Mitglieder sind)
 - Hundebesitzer
 - Laien

Die Gastbesuche beinhalten eine 50% höhere Seminargebühr, und beziehen sich auf maximal einmalige Teilnahme pro Jahr. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

6 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Voraussetzungen unter §4 erfüllen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss gestellt werden.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied der Austrian Grooming Association“

als Qualifikationsmerkmal zu führen.

- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder können Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Entscheidung zur Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

6 6: Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beitrittsgebühr beträgt für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder € 10,--. Diese ist bei Aufnahme in die A-G-A zu entrichten.
- 2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder der Kategorie A und außerordentliche Mitglieder beträgt € 45,--.
- 3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder der Kategorie B beträgt € 25,--.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erst nach Einlangen der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages rechtsgültig.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28. Feb. für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.
- 6) Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit und haben ein Stimmrecht.
- 7) Die Beitrittsgebühr beträgt € 10.- und ist einmalig zu zahlen.

6 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12 erfolgen. Er muss dem Vorstand bis 31.10. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Zusätzliche Mahnspesen werden eingefordert.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

6 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied kann nur einer Organisation in Österreich angehören, der die Fortbildung von Hundecoiffeuren fördert. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung: „Mitglied der Austrian Grooming Association" zu führen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern, den

Gründungsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, jedoch nur, wenn Sie mindestens ein Seminar pro Jahr besuchen.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schanden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5) Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme die Vereinsstatuten.
- 6) Jedes Mitglied erhält nach zweimaligem Seminarbesuch im laufenden Jahr eine schriftliche Qualitätsbescheinigung.
- 7) Jedes Mitglied erhält nach zweimaligem Seminarbesuch im laufenden Jahr eine Qualitätsbescheinigung auf der Homepage der AGA.
- 8) Jedes Mitglied erhält bei Seminarteilnahme eine Urkunde.
- 9) Für die Teilnahme an Meisterschaftstrainings ist eine ordentliche Mitgliedschaft Grundvoraussetzung.
- 10) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht etwaige relevante Informationen über Belange des Berufsalltags, sowie neue Ideen dem Verein näher zu bringen.
- 11) Die Mitglieder sind eingeladen, sich voll in die Organisation und Weiterentwicklung des Vereins einzubringen und mit Eigeninitiative und neuen Ideen das Fortbestehen des Vereins zu sichern.
- 12) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsstatuten verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird mit einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist mit Nennung der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschluss eingelegt werden. Die Generalversammlung, die der Vorstand innerhalb zweier Monate zu befragen hat, entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- 13) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 14) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 15) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6 9: Geschäftsführung

- 1) Die Austrian Grooming Association ist eine Non-Profit-Organisation.
- 2) Die AGA verpflichtet sich alle Veranstaltung so kostengünstig wie möglich für die Mitglieder abzuhalten.
- 3) Aufgrund der Kostendeckung werden Seminare nur mit individueller Mindestteilnehmerzahl abgehalten.
- 4) Alle Gelder, die der AGA (siehe §3 Absatz 3) zur Verfügung stehen, müssen im Sinne der AGA verwendet werden.

Datum der letzten Änderung: 26.09.2016

Mitgliedsbeitrag der AGA bei der EGA
Trainerkosten
Verwaltungsaufwand
Zuschüsse an Mitglieder für diverse für die AGA wichtige Maßnahmen. Z.B.
Repräsentationskosten.
Werbung
Fahrtkostenersatz für Vorstandssitzungen

- 5) Schriftliche und mündliche Seminaranmeldungen sind verpflichtend. Zahlungspflicht ab dem Zeitpunkt der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.
- 6) Vorgegebene Anmeldungs- und Zahlungsfristen sind einzuhalten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% eingehoben.
- 7) Bei begründeter Abmeldung bis 14 Tage vor Seminarbeginn, werden 50% der Seminargebühren rückerstattet.
- 8) Bei Nichtabmeldung oder Abmeldung innerhalb der 14-Tagefrist vor Seminarbeginn, gibt es keine Rückerstattung der Seminargebühren und die durch Anmeldung entstandene Zahlungspflicht bleibt aufrecht.

610: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

611: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurators.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitgliedern, die Gründungsmitgliedern und die Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

612: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

613: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter. Doppelfunktionen sind erlaubt.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Um in den Vorstand gewählt werden zu können, ist eine einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch

diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

614: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

615: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder Stellvertreters/in, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau, des Kassiers/der Kassierin, oder des Obmann /Obfraustellvertreters/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Obmann/Obfrau, Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterin und Kassier/Kassierin sind als Einzelperson kontozeichnungsberechtigt (auch bei Internetbanking).
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau, oder dessen Stellvertreter/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 9) Der/die Medienbeauftragte ist für Öffentlichkeitsarbeiten verantwortlich.
- 10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

616: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

617: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den
- 3) Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

618: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, in diesem Falle den Tierheimen in Wien.